

ÜBERSICHT RW – BESITZ / EIGENTUM IM AUSLAND

Ein neues Rundschreiben der Agentur der Einnahmen zum Thema bringt in letzter Minute neues Licht in das Dickicht der Angabe der Auslandsbesitztümer (Übersicht RW – „Überwachungsverfahren“). Einige Klarstellungen bzw. Neuinterpretationen können zu einer neuerlichen Abgabe der bereits abgegebenen Steuererklärung über das Jahr 2009 führen. Wir bitten deshalb um aufmerksame Durchsicht des folgenden Artikels

Die Finanzverwaltung hat mit dem Rundschreiben Nr. 45/E vom 13. September 2010 (also reichlich spät!) die Vorschriften über das sogenannte Überwachungsverfahren der Besitztümer im Ausland und die nachfolgende Abfassung der Übersicht RW in der Steuererklärung „Unico 2010“ behandelt.

Im Rundschreiben werden auch einige praktische Beispiele angeführt. In den auf das Rundschreiben der Finanzverwaltung folgenden Wochen hat sich die Fachautoren mehrmals mit dem Thema beschäftigt, so dass jetzt einigermaßen Klarheit über die Bestimmungen herrscht.

Nachdem wir zum besagten Datum des Finanzrundschreibens die Steuererklärungen unserer Kunden bereits eingereicht hatten, könnte sich unter Umständen die Notwendigkeit einer Ergänzung ergeben, welche durch eine gültige Erklärung innerhalb von 90 Tagen nachgemeldet werden kann.

(Quelle SWZ, 16/09/2010)

Wer muss ?

Das Überwachungsverfahren und die Übersicht RW betrifft grundsätzlich alle natürlichen Personen (inklusive Private, Einzelunternehmen und Freiberufler), die nicht gewerblichen Körperschaften sowie die einfachen Gesellschaften, **die in Italien ansässig und unbeschränkt steuerpflichtig sind**. Die Meldepflicht besteht bei Finanzanlagen sowie Finanzwerten und anderen Vermögenswerten, die im Ausland gehalten werden, unabhängig von der Beschaffung (also auch bei Erwerb durch Schenkung oder Vererbung).

Im Rundschreiben werden einige Sonderfälle aufgezeigt, so im Falle von Miteigentum oder Verfügbarkeit seitens mehrerer Personen.

- Wenn auf einem Gegenstand mehrere Realrechte bestehen (z.B. nacktes Eigentum und Fruchtgenuss auf einer Immobilie oder auf ein Wertpapierdepot), sind anteilig beide Rechte von den jeweiligen Eigentümern zu erklären.
- Bei ungeteiltem Miteigentum hat jeder Miteigentümer im Verhältnis zu seiner Anteilsquote die Meldung vorzunehmen.
- Wenn hingegen mehrere Personen die volle und uneingeschränkte Verfügbarkeit auf einen bestimmten Gegenstand haben, haben diese jeweils den gesamten Betrag anzugeben. Dies kann beispielshalber bei einem Bankkonto zutreffen, wo mehrere Personen die Vollmacht besitzen, für sich selbst Entnahmen vorzunehmen. Was zählt, ist immer die Verfügbarkeit bzw. die Verfügungsmöglichkeit.

Es werden auch einige Befreiungsgründe aufgezeigt. Erwähnt werden unter anderem die Grenzpendler; die entsprechende Befreiung ist erst kürzlich mit der Sommerverordnung 2010 (DL Nr. 78/2010) eingeführt worden.

Steuerpflichtige mit einem Arbeitsverhältnis im Grenzgebiet oder in einem grenznahen Staat sind von der Meldepflicht ausgenommen; die Befreiung betrifft allgemein die Finanz- und Vermögenswerte, allerdings nur jene, die im Arbeitsland gehalten werden.

Was muss angegeben werden ?

Aus sachlicher Sicht sind die jeweils zum Jahresende im Ausland befindlichen Finanzanlagen sowie andere Finanzwerte und Vermögenswerte anzugeben (RW/II), wenn der Saldo zum Jahresende die 10.000 Euro übersteigt.

- a. Zu den **Finanzwerten** zählen im Wesentlichen solche, aus denen ausländische Kapitalerträge und andere Finanzerträge zufließen können, auch wenn nur theoretisch.
Zu erwähnen sind unter anderem: Beteiligungen an Gesellschaften im Ausland, Wertpapiere, Darlehen, Termingeschäfte sowie Lebensversicherungen und Zusatzrentenversicherungen (ausgenommen die obligatorischen Zusatzrenten).
- b. Bei den anderen, im Ausland vorhandenen **Vermögenswerten** sind unter anderem zu berücksichtigen: Immobilien, Kunst- und andere Wertgegenstände, Yachten und andere Fahrzeuge. Die Angabe ist auch notwendig, wenn aus diesen Gegenständen keine Erträge zufließen; unter Umständen können sich Erträge bei einem künftigen Verkauf/Vermietung ergeben. In diesem Sinne sind seit der Steuerperiode 2009 (Unico 2010) auch leer stehende oder selbst genutzte Liegenschaften (ohne Eigenmietwert, z.B. in Österreich, oder Frankreich) im Ausland zu berücksichtigen.

Befreit sind im Wesentlichen die Finanzanlagen und die Bankkonten, die inländischen (also italienischen) Finanzvermittlern zur Verwaltung oder Verwahrung übergeben werden. Mit Bezug auf die ausländischen Bankkonten wird festgehalten, dass der ausländischen Bank der Auftrag erteilt werden muss, die Zinsen sofort bei Anfallen auf ein italienisches/inländisches Konto zu überweisen. Dieser Auftrag muss auch bei einem derzeit ertragsfreien und zinsfreien Konto erteilt werden. Befreit sind zudem auch die obligatorischen Zusatzrentenversicherungen.

Es werden schließlich auch die vorübergehenden und die endgültigen Befreiungen für die mit dem Steuerschutzschild („scudo fiscale“) aufgedeckten Vermögen aufgezeigt. Die vorübergehende Befreiung betrifft im Wesentlichen die aufgedeckten, aber im Ausland verbliebenen Vermögen. Die Befreiung gilt nur für die Steuerperiode 2009, wenn die entsprechende Erklärung 2009 eingereicht worden ist. Bei Berichtigung im Jahr 2010 gilt die Befreiung für die Perioden 2009 und 2010.

!!Wichtig!! **Zusätzlich zu den Beständen** jeweils zum Jahresende der vorgenannten Finanz- und Vermögenswerte, die im Vordruck RW, Abschnitt II anzugeben sind, sind **auch die einzelnen Finanzbewegungen** im Laufe des Jahres zu melden (Übersicht RW/III). Dies betrifft die Bewegungen ins Ausland, aus dem Ausland, aber auch die Bewegungen im Ausland.

Klargestellt wird nun, dass diese Bewegungen auch dann anzugeben sind, wenn der Bestand zum Jahresende zwar weniger als 10.000 Euro, die Bewegungen aber insgesamt mehr als 10.000 Euro betragen. Dabei ist der absolute Wert der Finanzflüsse zu berücksichtigen: Bei einer Zahlung ins Ausland von 6.000 Euro und einer Rückzahlung aus dem Ausland von 5.000 Euro sind beide Bewegungen zu melden (weil $6.000 + 5.000 = 11.000$), auch wenn der Stand zum 31.12. weniger als 10.000 Euro beträgt. Es müssen also Einlagen und Entnahmen zusammengezählt werden.

Sollten Sie also ein Konto im Ausland führen, beachten Sie diese Schwellen unbedingt!

Nicht anzugeben sind hingegen die in Italien vorgenommenen Zahlungen, auch wenn sie Vermögen im Ausland betreffen (so z.B. kauft Franz aus Marling eine Immobilie im Österreich von Sepp aus Bozen; die Zahlung des Kaufpreises erfolgt von der Bank in Marling auf die Bank in Bozen). Die Bewegung ist nicht anzugeben (weil ja kein Geld über die Grenze geflossen ist), Franz muss aber den neuen Bestand im Ausland (RW/II) melden.

Notwendig ist dagegen die Meldung von Zahlungen ins Ausland von anderen Personen zu eigenen Gunsten. Im Rundschreiben wird folgendes Beispiel angeführt: Der Vater überweist Geldmittel ins Ausland an den Sohn zum Ankauf einer Wohnung (auf den Namen des Sohnes). Der Sohn hat nicht nur die Wohnung (RW/II), sondern auch den damit zusammenhängenden Finanzfluss (RW/III) anzugeben. Der Vater muss nichts melden.

Wie hoch ?

Aufschlussreich sind die Klarstellungen in Bezug auf die Wertangaben; dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen diese heuer zum ersten Mal anzuführen sind (so sind z.B. heuer die selbst genutzten Wohnungen im Ausland, die dort nicht zu besteuern sind, das erste Mal anzugeben). Grundsätzlich hat man immer die Anschaffungskosten einschließlich Nebenkosten anzugeben (z.B. Notar, Vermittlungsgebühren, nicht aber die Zinsen).

a. Wenn der Erwerb unentgeltlich, so z.B. durch Schenkung oder Erbschaft erfolgte, hat man auf die jeweiligen Bestimmungen der Einkommensteuern zurückzugreifen. Beispiel: Bei einer Schenkung hat man die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Schenkungsgebers anzusetzen; bei einer Erbschaft hat man den in der Erbschaftserklärung gemeldeten Ansatz zu verwenden oder im Falle einer Befreiung den Marktwert zum Datum des Erbfallens. Wenn hingegen die Anschaffungskosten nicht mehr belegbar sind, hat man den Marktwert durch eine Schätzung zu ermitteln.

b. Werden die Vermögenswerte durch ausländische Darlehen finanziert, hat man trotzdem die gesamten Anschaffungskosten zu melden.

Es wird diesbezüglich mit Bezug auf den fremdfinanzierten Ankauf einer Wohnung folgendes **Beispiel** angeführt: Anschaffungskosten 150.000 €, Darlehen 100.000 € im Ausland abgeschlossen; im Abschnitt II sind die Anschaffungskosten von 150.000 € anzugeben; bei den Bewegungen im Abschnitt III hat man einerseits die Zahlung ins Ausland von 50.000 € und zusätzlich das Darlehen als Bewegung im Ausland für den Betrag von 100.000 € anzugeben. Die künftigen Bewegungen (von Italien ins Ausland) zur Zahlung des Darlehens sind dann laut Rundschreiben nicht mehr zu melden.

Sollten Sie nach aufmerksamer Durchsicht des Artikels zum Schluss gekommen sein, dass Sie im letzten Jahr meldepflichtige Transaktionen ins und im Ausland abgewickelt haben bzw. Bestände im Ausland zu melden haben, setzen Sie sich bitte umgehend mit uns in Verbindung, damit wir die Sache noch innerhalb des 29/12/2010 zurechtrücken können. Bis dahin ist eine Korrektur der Steuererklärung gegen einen kleinen Strafobolus möglich.

Mit freundlichen Grüßen
CONTOR



Dr. Werner Teutsch